



An den Grossen Rat

25.5320.02

GD/P255320

Basel, 14. Januar 2026

Regierungsratsbeschluss vom 13. Januar 2026

## **Motion Lydia Isler-Christ betreffend «Delegation impfbezogener Verrichtungen an Pharmaassistentinnen und -assistenten»; Stellungnahme**

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 22. Oktober 2025 die nachstehende Motion Lydia Isler-Christ dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Im Kanton Basel-Stadt ist es, wie in anderen Kantonen auch, unter bestimmten Voraussetzungen möglich, sich ohne ärztliche Verschreibung von Apothekerinnen und Apotheker gegen bestimmte Krankheiten impfen zu lassen. Die Möglichkeit, sich in den Basler Apotheken impfen zu lassen, wird von der Bevölkerung rege genutzt. Die Apotheken geniessen in der Bevölkerung ein hohes Vertrauen. Mit der Einbindung der Apotheken wird ein wichtiger Beitrag zur Gesundheitsversorgung der Bevölkerung geleistet.

Im Gegensatz zu anderen Kantonen dürfen Apothekerinnen und Apotheker im Kanton Basel-Stadt bei Impfungen kein Hilfspersonal wie Pharma-Assistentinnen und Pharma-Assistenten resp. Fachfrau/Fachmann Apotheke zur Unterstützung beiziehen, auch wenn dieses entsprechend ausgebildet ist und sich der Bezug von Pharma-Assistentinnen und Pharma-Assistenten in anderen Kantonen (z.B. Zürich, Baselland) bewährt und zu einer merklichen Entlastung der bereits stark eingebundenen Apothekerinnen und Apotheker geführt hat. Was ein wichtiger Punkt ist im Rahmen des Fachkräftemangels. Das eidgenössische Parlament hat in der Frühjahrssession mit der Revision des Artikels 26 KVG den Weg geebnet, dass Apotheken ohne ärztliche Verordnung Impfungen über die Krankenkasse abrechnen können. Ab 2027 sollen in Apotheken durchgeführte Impfungen von der Krankenkasse vergütet werden, was die Nachfrage zusätzlich erhöhen wird.

Zudem verfügen Pharmaassistentinnen und Assistenten über eine Ausbildung auf EFZ-Niveau, wie die Medizinischen Praxisassistent/innen, welchen das Impfen erlaubt ist.

Pharma-Assistentinnen und Pharma-Assistenten sollen in diesem Zusammenhang befugt sein, den technischen Teil des Impfvorganges, der insbesondere das Aufziehen und Injizieren des Impfstoffes umfasst, durchzuführen. Die Assistenz soll in Anwesenheit und unter Verantwortung der anwesenden Apothekerin oder Apothekers erfolgen. Die Aufklärung und Indikationsstellung sollen weiterhin ausschliesslich der Apothekerin resp. dem Apotheker obliegen. Ebenfalls soll die Verantwortung für die an Pharma-Assistentinnen und Pharma-Assistenten delegierten Tätigkeiten weiterhin bei der Apothekerin oder dem Apotheker liegen.

Die Motionäre fordern deshalb den Regierungsrat auf, die Heilmittelverordnung dahingehend zu ändern, dass Apothekerinnen und Apotheker für die Vorbereitung und Injektion des Impfstoffes Pharma-Assistentinnen und -Assistenten resp. Fachfrauen/Fachmänner Apotheke zur Unterstützung beziehen können, sofern diese über eine entsprechende Aus- oder Weiterbildung verfügen.

Lydia Isler-Christ, Catherine Alioth, Christian C. Moesch, Bruno Lötscher-Steiger, Oliver Bolliger, Raul I. Furlano»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

## 1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

### 1.1 Grundlagen des Motionsrechts

Mit einer Motion kann der Grossen Rat den Regierungsrat verpflichten, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage oder eine Vorlage für einen Grossratsbeschluss vorzulegen (§ 42 Abs. 1 GO) oder eine Massnahme zu ergreifen (§ 42 Abs. 1bis GO). Der Grossen Rat kann dem Regierungsrat also sowohl in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich als auch im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats Aufträge erteilen.

Das Recht setzt dem Grossen Rat bezüglich Motionsbegehren allerdings auch Schranken, die in der Gewaltenteilung, im Gesetzmässigkeits-, im Föderalismus- und im Demokratieprinzip gründen. So darf eine Motion nicht gegen höherrangiges Recht verstossen (wie Bundesrecht, interkantonales Recht oder kantonales Verfassungsrecht). Zudem ist gemäss § 42 Abs. 2 GO eine Motion unzulässig, die einwirken will auf

- den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats,
- einen Einzelfallentscheid,
- einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder
- einen Beschwerdeentscheid.

### 1.2 Motionsforderung

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat beauftragt, die Heilmittelverordnung vom 6. Dezember 2011 (SG 340.100) anzupassen. Ziel ist es, Apothekerinnen und Apotheker zu ermöglichen, Pharma-Assistentinnen und -Assistenten bzw. «Fachfrauen und Fachmänner Apotheke» als Unterstützung bei der Vorbereitung und Injektion des Impfstoffes hinzuzuziehen, sofern diese über eine entsprechende Aus- oder Weiterbildung verfügen.

### 1.3 Rechtliche Prüfung

Gemäss Art. 117a Abs. 1 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) sorgen Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine ausreichende, allen zugängliche medizinische Grundversorgung von hoher Qualität. Der Bund trifft im Rahmen seiner Zuständigkeiten Massnahmen zum Schutz der Gesundheit (Art. 118 Abs. 1 BV). Gemäss Art. 118 Abs. 2 lit. a BV erlässt er Vorschriften über den Umgang mit Lebensmitteln sowie mit Heilmitteln, Betäubungsmitteln, Organismen, Chemikalien und Gegenständen, welche die Gesundheit gefährden können. Gemäss Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 2000 über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG; SR 812.21) erfüllen die Kantone die Vollzugsaufgaben, die ihnen dieses Gesetz überträgt (lit. a) oder die nicht ausdrücklich dem Bund übertragen sind (lit. b). Gemäss Art. 30 Abs. 1 Heilmittelgesetz benötigt eine kantonale Bewilligung, wer Arzneimittel abgibt. Die Bewilligung wird erteilt, wenn die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und ein geeignetes, der Art und Grösse des Betriebs angepasstes Qualitätssicherungssystem vorhanden ist (Art. 30 Abs. 2 Heilmittelgesetz). Der Kanton sorgt gemäss § 9 Gesundheitsgesetz vom 21. September 2001 (SG 300.100) in Zusammenarbeit mit privaten Institutionen für ein bedarfsgerechtes Angebot an spitälexterner Gesundheits- und Krankenpflege. Der Kanton Basel-Stadt darf somit im Bereich der Vorbereitung und Injektion von Impfstoffen eine Regelung schaffen.

Die Motion verlangt vom Regierungsrat die Anpassung der Heilmittelverordnung, d.h. die Ergreifung einer Massnahme gemäss § 42 Abs. 1<sup>bis</sup> GO, für die er zuständig ist. Die Forderungen der Motion bewegen sich im Rahmen dieser gesetzlichen Regelung und sind der Motion zugänglich. Zudem verlangt die Motion nicht etwas, was sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeits-

bereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es spricht auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt.

## 1.4 Schlussfolgerung

Die Motion ist als rechtlich zulässig anzusehen.

# 2. Zur inhaltlichen Beurteilung der Motion

## 2.1 Anliegen der Motion

Die Motionärinnen und Motionäre beantragen, dass die Vorbereitung der Injektion – einschliesslich des Aufziehens des Impfstoffes sowie der Durchführung der Impfung – an Pharmaassistentinnen und -assistenten bzw. «Fachfrauen und Fachmänner Apotheke» delegiert werden soll. Sie begründen dies damit, dass eine solche Delegation dazu beitragen könnte, Apothekerinnen und Apotheker zu entlasten und dieser Schritt somit zur Steigerung der Effizienz im Gesundheitssystem führen könnte. Der gesamte Prozess sei dabei in Anwesenheit und unter der Verantwortung der jeweils anwesenden Apothekerin oder des Apothekers durchzuführen.

## 2.2 Ausbildung Berufsbild Fachfrau/Fachmann Apotheke EFZ

Der Lehrplan der Ausbildung Pharmaassistentin wurde reformiert und ist seit dem Jahre 2022 in Kraft. Im Zuge dieser Neuerung wurde die Bezeichnung des Berufs «Pharmaassistentin und Pharmaassistent» durch den offiziellen Titel «Fachfrau/Fachmann Apotheke» ersetzt. Im Folgenden wird daher konsistent von der Fachfrau oder dem Fachmann Apotheke gesprochen.

Die Fachfrau bzw. der Fachmann Apotheke fungiert als zentrale Schnittstelle zwischen Apothekerinnen und Apotheker, Ärzteschaft und Patientinnen und Patienten. In dieser Funktion übernimmt die Fachfrau respektive der Fachmann Apotheke eine entscheidende Rolle bei der Beratung von Patientinnen und Patienten. Sie erläutern Themen wie Dosierung, Einnahmezeiten und potenziellen Nebenwirkungen bei ärztlich verordneten oder bei frei erhältlichen Arzneimitteln. Zudem sind Lagerung, Bestellung sowie je nach Ausgestaltung der Apotheke auch die Herstellung von Medikamenten Teil der Verantwortungsbereiche<sup>1</sup>. Sie verwalten Verbrauchsmaterialien und Hilfsmittel, beispielsweise Kompressionsstrümpfe, Blutzuckermessgeräte sowie Gehhilfen. Darüber hinaus führen sie Patientenakten und organisieren die Rechnungen an die gesetzlichen Krankenkassen. Fachfrauen und Fachmänner Apotheke arbeiten als fachliche Unterstützung in der ambulanten medizinischen Versorgung. Sie erheben nach den vorgegebenen Vorschriften den Gesundheitszustand sowie diagnostische Parameter der Kundinnen und Kunden. Sie tragen ebenfalls dazu bei, unter Einhaltung der Vorgaben der Apothekerinnen und Apotheker, die medizinische Betreuung chronisch kranker Personen zu strukturieren.<sup>2</sup>

Angehende Fachfrauen und Fachmänner Apotheke absolvieren ihre Ausbildung in einer Kombination aus theoretischem Unterricht an der Berufsfachschule und praktischen Tätigkeiten im Betrieb. Die Dauer der Ausbildung beträgt insgesamt drei Jahre. Während dieser Zeit werden folgende berufsrelevante Inhalte vermittelt: Beraten und Bedienen der Kundschaft, Abgabe von verordneten Medikamenten sowie Sanitäts- und Gesundheitsartikeln, Durchführung medizinischer Abklärungen, Bewirtschaftung von Arzneimitteln und weiteren Produkten sowie die Organisation und Durchführung administrativer Aufgaben. Die Ausbildung wird mit dem Erwerb des Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) abgeschlossen.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> [Pharma-Assistentin EFZ: Ausbildung und Berufsbild](#). Kraus Robin. Medi-Karriere.

<sup>2</sup> [Fachfrauen und Fachmänner Apotheke EFZ. Choose your impact](#). Schweizerischer Apothekerverband PharmaSuisse.

<sup>3</sup> [Ausbildung Fachfrau/Fachmann Apotheke EFZ](#). Schweizerischer Apothekerverband pharmaSuisse.

Im Gegensatz zu Medizinischen Praxisassistenten, die im Motionstext explizit als Vergleich genannt werden, erlernen Fachfrauen und Fachmänner Apotheke nicht dieselben Techniken und Grundlagen des Impfens. Angehenden Medizinischen Praxisassistentinnen und -assistenten vermittelt ihre Ausbildung das Wissen, um therapeutische Massnahmen eigenständig durchzuführen. Dazu gehören unter anderem die Technik von intramuskulären, subkutanen und ventroglutealen Injektionen, Impfungen sowie das Anlegen von Infusionen. Zudem werden sie in Themen wie Impfziele, Impfstoffarten, häufige Nebenwirkungen, Einhaltung von Hygiene- und Sicherheitsstandards sowie in immunologischen Grundlagen geschult.<sup>4</sup>

Der Vergleich zwischen den beiden Fachkräftegruppen suggeriert, dass beide vergleichbare Qualifikationen in der Impfkompetenz während ihrer Ausbildung erwerben. Dies ist allerdings in der Praxis nicht der Fall.

## 2.3 Erweiterung der Ausbildung und der Handlungskompetenzen

Der Bedarf, die Ausbildung der Fachfrau respektive des Fachmanns Apotheke um die Impfkompetenz zu erweitern, wurde bereits erkannt. Seit einiger Zeit laufen Gespräche zwischen dem Gesundheitsdepartement und dem Baselstädtischen Apothekerverband zu möglichen Lösungsansätzen.

§12a der Heilmittelverordnung vom 6. Dezember 2011 (SG 340.100) regelt die Impfungen durch Apothekerinnen und Apotheker. § 12a Abs. 5 der Heilmittelverordnung hält fest, dass die Kantonsapothekerin oder der Kantonsapotheker ergänzende Weisungen dazu erlassen kann. Was die Delegation von fachlichen Tätigkeiten an Gesundheitsfachpersonen betrifft, so bildet insbesondere § 23 Abs. 4 der Verordnung über die Fachpersonen und Betriebe im Gesundheitswesen (Bewilligungsverordnung) vom 6. Dezember 2011 (SG 310.120) die rechtliche Grundlage. So dürfen gemäss dieser Norm fachliche Tätigkeiten an Fachpersonen delegiert werden, welche dafür hinreichend ausgebildet sind. Da es sich vorliegend lediglich um eine Delegation an eine Hilfsperson der Apothekerin bzw. des Apothekers handelt, bedarf es nicht zwingend einer Anpassung der Heilmittelverordnung. Gestützt auf die erwähnten rechtlichen Grundlagen kann die Thematik folglich pragmatisch und insbesondere zeitnah über den Erlass einer ergänzenden Weisung der Kantonsapothekerin geregelt werden – anstelle einer allfälligen Anpassung der Heilmittelverordnung.

Aus diesem Grund wurde am 15. Dezember 2025 die ergänzende Weisung der Kantonsapothekerin erlassen, welche Impfungen durch Fachfrauen respektive Fachmänner Apotheke EFZ mit erfolgreichem Abschluss eines von der Berufsorganisation der Apothekerinnen und Apotheker anerkannten Impfkurses ermöglicht. Dabei darf die Impftätigkeit nur unter Aufsicht und Verantwortung einer Apothekerin oder eines Apothekers durchgeführt werden, welche bzw. welcher über eine Berufsausübungsbewilligung des Kantons Basel-Stadt<sup>5</sup> sowie über eine behördlich bestätigte Impfmeldung verfügt und die damit verbundenen Fortbildungspflichten erfüllt.

Neu ist ab Januar 2026 für Fachfrauen und Fachmänner Apotheke EFZ an der Berufsfachschule Basel die Durchführung eines Impfkurses für Lernende im dritten Ausbildungsjahr vorgesehen. Er umfasst einen theoretischen sowie einen praktischen Teil und dauert insgesamt einen Halbtag. Im theoretischen Teil werden Inhalte wie Arten von Impfstoffen, Zeitabstände beim Impfen, Impftechniken, Transport, Lagerung und Entsorgung sowie das Hygienekonzept vermittelt. Der praktische Teil beinhaltet das Üben intramuskulärer Injektionen sowie das Aufziehen von Impfstoffen in Stechampullen. Auch bereits diplomierte Fachfrauen und Fachmänner Apotheke können bei Bedarf den Kurs nachträglich besuchen.

<sup>4</sup> Bildungsplan Medizinische Praxisassistentin/-Assistent mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ), 2018. Schweizerischer Verband Medizinischer Praxis-Fachpersonen, FMH.

<sup>5</sup> Bewilligung gemäss Art. 34 des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz; MedBG) vom 23. Juni 2006 (SR 811.11)

Damit wird die Grundlage geschaffen, dass Fachpersonen Apotheke die erforderlichen Impfkompetenz im Rahmen ihrer Grundausbildung erwerben und diese gezielt in ihrem beruflichen Umfeld anwenden können. Dies bildet die wesentliche Grundlage für die Erlangung der Kompetenz Impfungen zu verabreichen.

Der Baselstädtische Apothekerverband (BAV) sowie die Apotheken wurden von den Medizinischen Diensten des Gesundheitsdepartements über die neue Weisung mit E-Mail vom 15. Dezember 2025 informiert.<sup>6</sup>

## 2.4 Nutzen der erweiterten Handlungskompetenz

Die Erweiterung der Impfkompetenz auf die Fachfrauen und Fachmänner Apotheke und die damit verbundene Delegation der Impfung im beruflichen Umfeld führt zu einem effizienteren Ablauf in der Apotheke und zu höherer Qualität in der Gesundheitsversorgung. Apothekerinnen und Apotheker sind oft mit hohem Arbeitsvolumen konfrontiert. Durch die Delegation der Impfung an die Fachfrauen und Fachmänner Apotheke können Apothekerinnen und Apotheker entlastet werden. Gleichzeitig wird der Beruf der Fachfrau oder Fachmann Apotheke aufgewertet, indem der Fachgruppe mehr Verantwortung übertragen wird, womit die Attraktivität des Berufes gesteigert wird. Gestützt auf die Weisung der Kantonsapothekerin vom 15. Dezember 2025 dürfen entsprechend ausgebildete Fachfrauen und Fachmänner Apotheke EFZ ab dem 15. Dezember 2025 unter Aufsicht Impfungen durchführen. Folglich bedarf es keiner Anpassung der kantonalen Heilmittelverordnung mehr. Somit ist festzuhalten, dass das Anliegen der Motionärinnen und Motionäre bereits umgesetzt ist.

## 3. Antrag

Aufgrund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Lydia Isler-Christ betreffend «Delegation impfbezogener Verrichtungen an Pharmaassistentinnen und -assistenten» dem Regierungsrat nicht zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Lukas Engelberger  
Vizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin

<sup>6</sup> Diese ist abrufbar unter folgendem Link: <ergaenzende-weisungen-betr-impfungen-durch-apothekerinnen-un.pdf>.